

Synopse

<p>Satzung über die Einschränkung der Straßenreinigung im Winter vom 10.12.2001</p>	<p>Satzung zur Änderung der Satzung über die Einschränkung der Straßenreinigung im Winter vom 10.12.2001 (Erste Änderung)</p>
<p>§ 1 Winterdienst auf Gehwegen</p> <p>(1) Alle Gehwege in öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Kassel sind von Schnee zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen (Winterdienst). Entsprechendes gilt für solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslagen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.</p> <p>(2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle für Fußgänger gewidmeten Straßenteile einschließlich Treppen mit Ausnahme der Überwege. Gehwege sind ferner solche Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgegrenzt (auch durch farbige Markierungen oder andere Bepflasterung) sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist oder tatsächlich erfolgt. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,20 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.</p>	<p>§ 1 Winterdienst auf Gehwegen</p> <p>(1) Alle Gehwege in öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Kassel sind von Schnee zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen (Winterdienst). Entsprechendes gilt für solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslagen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.</p> <p>(2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle für Fußgänger gewidmeten Straßenteile einschließlich Treppen mit Ausnahme der Überwege. Gehwege sind ferner solche Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgegrenzt (auch durch farbige Markierungen oder andere Bepflasterung) sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist oder tatsächlich erfolgt. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von <u>1,50</u> m Breite entlang der Grundstücksgrenze.</p>
<p>5 Schneeräumung</p> <p>(1) Die Gehwege sind in einer solchen Breite zu räumen, dass der Straßenverkehr nicht beeinträchtigt wird. Sie sollen in einer Breite von mindestens 1,20 m von Schnee geräumt werden, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen.</p>	<p>5 Schneeräumung</p> <p>(1) Die Gehwege sind in einer solchen Breite zu räumen, dass der Straßenverkehr nicht beeinträchtigt wird. Sie sollen in einer Breite von mindestens 1,20 m von Schnee geräumt werden, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen.</p>

<p>(2) An Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang - auch zu vorhandenen Wartehäuschen - gewährleistet ist.</p> <p>(3) Die Schneeräumung ist in der Weise durchzuführen, dass für den Fußgänger-verkehr eine durchgehend benutzbare Fläche und ggf. ein Zugang zu einer Straßenquerung in angemessener Breite geschaffen wird.</p> <p>(4) Abzuschiebende Schnee- und Eismassen sind, wenn die Breite des Gehweges dies zulässt, an dessen äußerem Rand, sonst auf der Fahrbahn - ohne Beeinträchtigung des Straßenverkehrs - abzulagern. Hydranten und Gleise müssen dabei stets, Regeneinlässe bei einsetzendem Tauwetter freigehalten werden.</p> <p>(5) Beschädigungen der Gehwegoberfläche sind zu vermeiden.</p>	<p>(2) An Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel <u>oder für</u> Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein <u>gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestellen-einrichtungen, insbesondere vorhandenen Wartehäuschen und Bänken</u>, gewährleistet ist.</p> <p>(3) Die Schneeräumung ist in der Weise durchzuführen, dass für den Fußgänger-verkehr eine durchgehend benutzbare Fläche und ggf. ein Zugang zu einer Straßenquerung in angemessener Breite geschaffen wird.</p> <p>(4) Abzuschiebende Schnee- und Eismassen sind, wenn die Breite des Gehweges dies zulässt, an dessen äußerem Rand, sonst auf der Fahrbahn - ohne Beeinträchtigung des Straßenverkehrs - abzulagern. Hydranten und Gleise müssen dabei stets, Regeneinlässe bei einsetzendem Tauwetter freigehalten werden.</p> <p>(5) Beschädigungen der Gehwegoberfläche sind zu vermeiden.</p>